

Satzung

des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.



SPORTBUND
Rhein-Kreis Neuss e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. (Kurz: KSB Neuss), nachfolgend Sportbund genannt.
- (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Gemeinde- und Stadtsportverbände und anderer, dem Sport dienenden Organisationen im Rhein-Kreis Neuss.
- (3) Er ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbundes NRW e.V., im Folgenden LSB genannt. Der Sportbund erkennt dessen Satzung an und fördert dessen Zielsetzung im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
- (4) Der Sportbund hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Sportbundes ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der Sportbund dafür ein, dass allen Einwohnern im Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales und Umweltschutz.
- (3) Der Sportbund fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (4) Der Sportbund vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- (5) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 1. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Sportbund angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
 2. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
 3. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB
 4. Unterstützung von Vereinsentwicklung
 5. Gewinnung von Mitarbeitenden für Sportvereine
 6. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen

8. Förderung von Breitensport (Sport für Alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport und integrativen Sportgruppen
9. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine im Rhein-Kreis Neuss
10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
11. Unterstützung der kommunalen Sportentwicklung
12. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern*innen, Trainern*innen und Helfer*innen
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Durchführung von Sportveranstaltungen
16. Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen
17. sportpolitische Arbeit und Verbandskommunikation
18. Beteiligung an Kooperationen
19. Förderung von Gender-Mainstreaming

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Sportbundes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Sportbund ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportbundes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Sportbund keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportbundes können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen werden, deren Sitz in den Verwaltungsgrenzen des Rhein-Kreis Neuss liegen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Sportbund besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Ehrenmitgliedern

(2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind die

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Sportbund.

(4) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Sportbundes. Voraussetzung ist

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportbundes steht.

(5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden

(6) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen.

(7) Ehrenvorsitzende können außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt

- durch Ausschluss

- durch Tod

- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

(2) Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(3) Ein Ausschluss aus dem Sportbund kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Sportbundes,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportbundes oder groben, unsportlichen Verhaltens,

- wenn ein Mitglied den Sportbund oder das Ansehen des Sportbundes schädigt oder zu schädigen versucht.

(4) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

(5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

(6) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Austritt aus dem Sportbund oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

(8) Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(9) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Sportbundes erhoben werden.

(2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (4) Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Ferner ist der Sportbund berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (7) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
- (8) Die Beiträge und Gebühren sind nach Rechnungslegung fällig.
- (9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (10) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (11) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der Sportbund haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Sportbundes oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Sportbund erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Organe des Sportbundes

Organe des Sportbundes sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- den stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder

- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den stimmberechtigten Vertreter*innen der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

(2) Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils folgende Anzahl an stimmberechtigten Vertreter*innen

- bis 100 Mitglieder eine Stimme
- 101 bis 300 Mitglieder zwei Stimmen
- 301 - 500 Mitglieder drei Stimmen
- 501 - 1000 Mitglieder vier Stimmen
- je weitere 500 Mitglieder zwei Stimmen

(3) Die Stadt- und Gemeindesportverbände und außerordentliche Mitglieder stellen jeweils eine/ n stimmberechtigten Vertreter*in. Die Sportjugend entsendet zehn stimmberechtigte Vertreter*innen.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt durch die Mitglieder.

(6) Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten stellen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Sportbundes ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.

(8) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter*in. Der/ die Versammlungsleiter*in benennt den/ die Protokollführer*in.

(9) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(11) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

(12) Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(13) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Sportbundes
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Beiträge
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(14) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(15) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

(16) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20 Prozent der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

(17) Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(18) Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereins möglich. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.

(19) Über sämtliche Versammlungen des Sportbundes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle einsehbar ist.

§11 Digitale Beteiligung an Mitgliederversammlungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann es Vereinsmitgliedern abweichend von den grundsätzlich üblichen Präsenzveranstaltungen in begründeten Fällen, wenn es die Umstände erfordern, ermöglichen,

- an Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich, bis zu einem vom Sportbund kommunizierten Termin, abzugeben

(2) Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Durchführung einer Versammlung wirksam, wenn

- alle Mitglieder daran zuvor beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Sportbund gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Die erforderlichen Fristen gemäß § 10 sind zu einzuhalten.

(4) Die Vorschriften finden auf die Versammlungen von Untergliederungen und Gremien entsprechend Anwendung, wenn der geschäftsführende Vorstand dies unter Wahrung der Fristen beschließt.

§ 12 Vorstand

(1) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Vorsitzenden der Sportjugend

(2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Sportbund gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der/die erste Vorsitzende sein soll. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf den Geschäftsführer*in mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

dem geschäftsführenden Vorstand

- der/dem Geschäftsführer*in
- dem/der Vertreter*in des Ausschusses für Schulsport
- dem/der Vertreter*in des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss
- dem/der Behindertenvertreter*in

- den/der Ehrenvorsitzenden

- dem/der Sportabzeichenwart*in

(4) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausnahmen bilden hier der/die Vorsitzende der Sportjugend, der/die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, die Vertretung des Ausschusses für Schulsport, die vom Ausschuss für Schulsport delegiert wird und die Vertretung des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine Vertretung bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Sportbundes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Sportbund entstanden sind.

§ 13 Sportjugend

(1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des Sportbundes.

(2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Sportbundes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Sportbundes.

(2) Die Kassenprüfer*innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer*in ausscheidet.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Sportbundes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggfs. verändert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Sportbundes, allen Mitarbeitern*innen oder sonst für den Sportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Sportbund hinaus.

(4) Für alle weiteren Regelungen besteht eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Sportbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

(2) Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Sportbundes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

(5) Im Falle einer Fusion des Sportbundes mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2022 beschlossen.